

Frage auf Grund des vorliegenden Materials nicht lösbar ist. Aus dem Capitulare geht hervor, daß es von einem verheirateten König der Karolingerzeit stammt. Mag es von Karl dem Großen vor 800 oder von Ludwig dem Frommen, König von Aquitanien, stammen — jedenfalls spiegelt es die Anschauungen und Absichten der Umgebung Karls des Großen wider.

1008. CARLO GUIDO MOR veröffentlicht in einem Aufsatz 'Bobbio, Pavia e gli Excerpta Bobiensia' in den 'Contributi alla storia dell' Università di Pavia pubbl. nell' XI centenario del capitulare di Lotario' (Pavia 1925) aus zwei Hss. die Excerpta Bobiensia, eine juristische Kompilation, die er in Bobbio und vielleicht noch vor 824 entstanden sein läßt unter Benutzung eines codex Justinianus. In der Besprechung im Arch. stor. Lombardo 52 (1925), 180—183 erhebt E. BESTA gegen diesen zeitlichen und örtlichen Ansatz einige Einwände.

1009. Ein anregender Aufsatz von ALESSANDRO VISCONTI, 'La legislazione di Ottone I come conseguenza della restaurazione politica dell' impero' im Arch. stor. Lomb. 52 (1925), 40 ff., 221 ff., behandelt die gesetzliche Einführung des Zweikampfes als Mittel gegen Meineide (Const. 1, 27 n. 13) im Rahmen der sozialen und politischen Entwicklung; er wendet sich gegen die Ansicht, daß der ganze Text des Gesetzes von Leo von Vercelli herrühre, nimmt ihn dagegen als Autor für die Einleitung in Anspruch, die nach seiner Ansicht erst später dem Text des Gesetzes vorgesetzt worden ist.

1010. Von dem Frankfurter Reichsgesetz vom 11. Februar 1234 (MG. Const. 2, 428f.), das bisher nur durch Alberich von Trois-Fontaines bekannt war, veröffentlicht G. MORIN in der Revue Bénédictine 35 (1923), 102—105 einen vollständigeren Text aus dem Vorsetzblatt einer Zürcher Hs. W. L.

1011. In der Bibliothèque d' histoire du droit Normand, 1. série: Textes — vgl. NA. 45 (1924), 419 n. 361 — sind seit dem Krieg zwei weitere Publikationen erschienen: Bd. 4: 'Atiremenz et jugies d' eschequiers', publ. par R. GÉNESTAL et J. TARDIF, und Bd. 5: 'Plaids de la Sergenterie de Mortemer 1320—1321', publ. par R. GÉNESTAL (Caen 1921 und 1924). Vgl. darüber R. N. SAUVAGE in der BECh. 85 (1924), 390. — Weiter verzeichnen wir den Aufsatz von EDGAR BLUM 'Le fonctionnement du bref de fief lai et d' aumône, en tant qu'appel comme d'abus